

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Sechstes Anpassungsgesetz — KOV — 6. AnpG-KOV —)

A. Problem

1. Erste Stufe der Vorverlegung der Termine für die Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend der mit dem Fünften Anpassungsgesetz-KOV beschlossenen Änderungen des § 56 BVG. Die Anpassung orientiert sich an der durchschnittlichen Entwicklung der Löhne und Gehälter der Jahre 1970 bis 1972, also an dem Vomhundertsatz, um den sich die für die Anpassung der Bestandsrenten in der Arbeiterrentenversicherung maßgebliche allgemeine Bemessungsgrundlage verändert hat.
2. Unterschiedliche Behandlung von Unterhaltsansprüchen in der Kriegsopferfürsorge und in der Sozialhilfe.
3. Gleichstellung der Pflegezulageempfänger mit einer schädigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. mit den Schwerbeschädigten.
4. Folgeänderungen aus der Vorziehung der Anpassungstermine.
5. Redaktionelle Änderungen.

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 11,2 v. H.
2. Angleichung des § 27 e Absätze 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes an § 91 Absätze 1 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes.
3. Aufnahme einer Vorschrift in § 31 BVG, nach der alle Pflegezulageempfänger als Schwerbeschädigte gelten und mindestens Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähig-

keit um 50 v. H. erhalten. Dadurch steht auch Pflegezulageempfängern, deren schädigungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 v. H. beträgt, Berufsschadensausgleich, Ausgleichsrente usw. zu.

4. Die Vorverlegung der Anpassungstermine erfordert es, Vorschriften, die auf den Anpassungstermin 1. Januar abgestellt waren, zu ändern.
5. Klarstellende Änderungen des Gesetzestextes.

Einstimmiger Ausschlußbeschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge sowie die strukturelle Änderung ergeben sich im Haushaltsjahr 1974 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 201,4 Millionen DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1975 bis 1977 betragen (in Millionen DM):

1975	1976	1977
738,9	724,1	709,6

A. Bericht des Abgeordneten Geisenhofer

I.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes — Drucksache 7/2121 — wurde in der 103. Sitzung des Bundestages am 22. Mai 1974 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. Juni 1974 beraten.

II.

Einmütig hat der Ausschuß die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung der laufenden Rentenleistungen der Kriegsoferversorgung um rd. 11,2 v. H. in Anlehnung an die durchschnittliche Entwicklung der Löhne und Gehälter in den Jahren 1970 bis 1972 sowie die strukturellen Änderungen begrüßt.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion brachten jedoch ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung ein Inkrafttreten der linearen Rentenerhöhungen erst zum 1. Oktober 1974 vorsehe. Dies bedeute eine Schlechterstellung der Kriegsoferversorgung gegenüber den Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherungen, deren Renten bereits seit 1972 jeweils zum 1. Juli angepaßt würden. Dadurch, daß die Kriegsoferversorgung erst mit einer Verzögerung in den Genuß vorgezogener Anpassungen kämen, würde diesem Personenkreis ein beträchtliches Stabilitätsoffer abverlangt.

Mitglieder der Koalitionsfraktionen wiesen demgegenüber darauf hin, daß die Kriegsoferversorgung aufgrund des von der Bundesregierung entwickelten Stufenplans, der haushaltsmäßig auf einer soliden Basis stehe, bereits ab 1. Oktober 1974 den Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherungen gleichgestellt würden. Diese Verbesserung sei ein Fortschritt, die im Ergebnis dazu führe, daß sich die Kriegsoferversorgung im Jahresdurchschnitt 1974 um nahezu 15 v. H. erhöhen. Im übrigen sei die Vorverlegung der Anpassungstermine in den gesetzlichen Rentenversicherungen kein zwingendes Motiv für eine vorzeitige Anpassung auch der Kriegsoferversorgung. Aufgrund der 1970 beschlossenen Dynamisierung seien

die Renten der Kriegerwitwen um rd. 90 v. H. und die der übrigen Berechtigten um mehr als rd. 75 v. H. im Durchschnitt angehoben worden.

Der Anregung von Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion, eine interfraktionelle Kommission zu bilden, um Möglichkeiten für eine Deckung der Mehraufwendungen für eine auf den 1. Juli 1974 vorgezogene Anpassung zu suchen, wurde von den Koalitionsfraktionen mit dem Hinweis darauf, daß die Deckungsmöglichkeiten hinreichend untersucht seien, nicht zugestimmt.

Von Ausschußmitgliedern der CDU/CSU-Fraktion wurde die Frage der Gewährung von Witwen- und Waisenbeihilfen nach § 48 des Bundesversorgungsgesetzes an Hinterbliebene von Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 v. H. oder 60 v. H., die nicht an den Folgen der Schädigung gestorben sind, mit dem Ziel angesprochen, für diesen Personenkreis eine entsprechende Regelung zu treffen wie für Hinterbliebene von Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 v. H. Die Koalitionsfraktionen waren der Meinung, daß diese Frage im Zusammenhang mit dem Siebten Anpassungsgesetz-KOV erörtert werden sollte, um der Bundesregierung Gelegenheit zu geben, die Probleme näher zu untersuchen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Aussprache klargestellt, daß die Kriegsoferversorgung nicht zu den als abgeschlossen anzusehenden Kriegsfolgeregelungen gehöre. Man sei sich bewußt, daß auch in der Zukunft Korrekturen in diesem Rechtsgebiet vorgenommen werden müßten.

III.

Der Ausschuß hat die einzelnen Vorschriften des Regierungsentwurfs einstimmig angenommen. Die Änderungsvorschläge des Bundesrates wurden vom Ausschuß unter Berücksichtigung der Gegenäußerung der Bundesregierung nicht aufgegriffen. Auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP hat der Ausschuß eine Änderung des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes beschlossen, die nach Verabschiedung des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz erforderlich geworden war. Dadurch sollen für den Bereich der Kriegsoferversorgung die gleichen Verbesserungen in bezug auf die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen wirksam werden wie nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Bonn, den 6. Juni 1974

Geisenhofer

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Sechstes Anpassungsgesetz — KOV — 6. AnpG-KOV —) — Drucksache 7/2121 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1 nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt wird:

„5 a. § 27 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Träger der Kriegsopferfürsorge darf den Übergang eines Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht bewirken, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Beschädigten oder Hinterbliebenen im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist. In den übrigen Fällen darf er den Übergang nur in dem Umfange bewirken, in dem Beschädigte oder Hinterbliebene nach den Bestimmungen des § 25 a Abs. 4 bis 7 und des § 27 b Abs. 2 Einkommen und Vermögen einzusetzen hätten.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„er soll vor allem von der Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Eltern absehen, soweit einem Beschädigten oder Hinterbliebenen nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege nach § 27 b gewährt wird.“

Bonn, den 6. Juni 1974

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Vorsitzender

Geisenhofer

Berichterstatter